



Die Ministerin

Der Minister

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie  
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Ministerie van Infrastructuur en Waterstaat  
Rijnstraat 8  
2515 XP Den Haag  
Niederlande

30. September 2024

Seite 1 von 4

Aktenzeichen

MB

- vorab per E-Mail an: [info@platformparticipatie.nl](mailto:info@platformparticipatie.nl) -

Telefon 0211 61772 553

## **Grenzüberschreitende Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) Kernkraftwerk Borssele: Laufzeitverlängerung**

*Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie und des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen*

### **Ihr Schreiben per E-Mail vom 20. August 2024**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie sowie das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen bedanken sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Das niederländische Ministerium für Infrastruktur und Wasserwirtschaft hat der nationalen Kontaktstelle der Espoo-Konvention in Deutschland (beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit) gemäß Art. 3 der Espoo-Konvention mit Schreiben vom 20. August 2024 (per E-Mail) die Anzeige für das Vorhaben „Laufzeitverlängerung des Kernreaktors Borssele, Niederlande“ übermittelt.

Das Kernkraftwerk Borssele befindet sich etwa 200 km von der deutschen Staatsgrenze und zugleich nordrhein-westfälischen Landesgrenze entfernt.

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen erkennt an, dass die niederländische Regierung angesichts des Kriegsausbruchs in der Ukraine und der damit einhergehenden Energiepreisentwicklung die Versorgungslage neu bewerten und Vorsorge für die Energiesicherheit treffen musste. Die Landesregierung sieht jedoch in der Nutzung der Kernenergie keinen nachhaltigen Weg, die Energieprobleme der Zukunft zu lösen. Sie setzt auf Energieeinsparung, den Ausbau erneuerbarer Energien, den Aufbau einer Wasserstoffwirtschaft und Energiespeicherung.

**Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie**

Dienstgebäude und Lieferanschrift:  
Berger Allee 25  
40213 Düsseldorf

Nebengebäude:  
Haroldstraße 4  
40213 Düsseldorf

Telefon 0211 61772-0  
Telefax 0211 61772-777  
poststelle@mwide.nrw.de  
www.wirtschaft.nrw

**Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr**

Dienstgebäude und Lieferanschrift:  
Emilie-Preyer-Platz 1  
40479 Düsseldorf

Telefon 0211 4566-0  
Telefax 0211 4566-388  
Infoservice 0211 4566-666  
poststelle@munv.nrw.de  
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien U78 und U79 oder  
Buslinie 722 (Messe)  
Haltestelle Nordstraße

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Straßenbahnlinien 706, 708,  
709 bis Haltestelle Poststraße

Die Nutzung der Atomkraft ist mit unbeherrschbaren globalen Umweltgefahren verbunden. Die schweren Reaktorunfälle in Tschernobyl und Fukushima haben deutlich gemacht, dass die Auswirkungen weit über die Landesgrenzen des jeweiligen Ursprungsstaats hinausgehen. Nach diesen Nuklearkatastrophen sind die schwerwiegenden Folgen der Kernenergienutzung für die menschliche Gesundheit und die Umwelt nicht mehr bestreitbar.

Der Reaktorunfall in Tschernobyl im Jahr 1986 verdeutlichte außerdem, wie radioaktive Stoffe über den Luftweg über weite Entfernungen verteilt werden können. Ausgehend vom Standort des havarierten Kernkraftwerks strömten radioaktive Luftmassen zeitlich versetzt in Richtung Norden über die baltischen Staaten hinweg bis nach Skandinavien, massiv in Richtung Osten und etwa gleichzeitig in Richtung Westen über Österreich nach Deutschland. Bei einem Unfall im Kernkraftwerk Borssele mit ähnlichen Verläufen wie in Tschernobyl oder Fukushima können erhebliche Konsequenzen für Mensch und Umwelt in Deutschland nicht ausgeschlossen werden, zumal die Entfernung von den Kraftwerksstandorten in diesem Fall wesentlich geringer ist.

Die Bewertung der Risiken der Kernenergie hat sich durch die Katastrophe von Fukushima grundlegend geändert. Aus diesem Grund hat der deutsche Gesetzgeber im Konsens mit einer breiten gesellschaftlichen Mehrheit den Ausstieg aus der Nutzung der Kernenergie beschlossen. Die friedliche Nutzung der Kernenergie ist am 15. April 2023 beendet worden. Dabei sind die parlamentarischen Gremien zur Überzeugung gekommen, dass der beschleunigte Ausstieg aus der Kernenergienutzung die Erreichung der Klimaschutzziele nicht gefährdet. Die nordrhein-westfälische Landesregierung hat die aus dieser Grundsatzentscheidung resultierenden Konsequenzen gezogen und diverse wegweisende energie- und klimapolitische Entscheidungen getroffen.

Die UVP schafft die Voraussetzungen dafür, die Umweltbelange in einem der Abwägung vorgelagerten Schritt so herauszuarbeiten, dass diese Belange in gebündelter Form in die Abwägung eingehen können. Der vom Betreiber beizubringende UVP-Bericht muss diese Voraussetzungen erfüllen.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung betrifft nach Darlegung im UVP-Bericht die erste Phase der Atomgesetz-Änderung (orientierende UVP zur Gesetzesänderung).

Derzeit gibt es mehrere offene Fragen, die das UVP-Verfahren begleiten und für ein abschließendes Ergebnis entschieden werden müssen. So ist aktuell nicht klar, für welchen Zeitraum die Laufzeitverlängerung gelten soll. Bisher ist im Koalitionsvertrag niedergelegt, dass es eine Verlängerung der Betriebsdauer über den aktuell festgelegten Zeitpunkt 31.12.2033 hinaus gehen soll. Des Weiteren steht noch nicht fest, welche konkreten Änderungen am Kernkraftwerk erforderlich sind, um den Reaktor länger in Betrieb zu halten. Die dazu durchgeführten technischen Studien sind noch nicht abgeschlossen (siehe UVP-Bericht, S. 16). Daher wird im UVP-Bericht auch darauf verwiesen, dass die UVP der hier maßgeblichen Phase 1 nur einen vorbereitenden Charakter habe und die eigentliche Prüfung der Umweltauswirkungen erst in Phase 2 (Genehmigungsantrag zur Verlängerung der Betriebsdauer, UVP auf Projektebene) erfolgt. Der gewählte Ansatz der Phase 1 unterscheidet sich folglich von dem einer Umweltverträglichkeitsprüfung für ein Durchführungsprojekt.

Entsprechend gehen wir in unserer Stellungnahme davon aus, dass zum jetzigen Zeitpunkt allenfalls erste Anhaltspunkte einer Bewertung unterzogen werden können. Insofern ist aber bereits fraglich, ob die oben genannten Voraussetzungen einer umfassenden Umweltverträglichkeitsprüfung in der Phase 1 überhaupt erfüllt werden können.

Zur Umweltverträglichkeitsprüfung sei konkret auf folgende Aspekte hingewiesen:

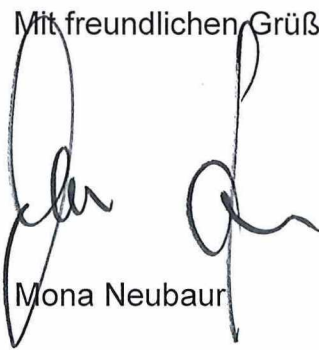
Methodisch und systematisch wird nicht durchgehend sauber unterschieden zwischen den gesetzlich genannten Schutzgütern einerseits (z.B. Wasser, Boden, biologische Vielfalt) und den Wirkfaktoren, die auf diese Schutzgüter einwirken, andererseits. So wird beispielsweise der Wirkfaktor Lärm auf der gleichen systematischen Ebene wie die Schutzgüter abgehandelt. Bei der Analyse werden die Grenzwerte aufgeführt, jedoch fehlt der Bezug zu den Schutzgütern.

Weiterhin wird empfohlen, bei den Wirkfaktoren zwischen nichtradiologischen und radiologischen Auswirkungen zu unterscheiden.

Unklar bleibt letztlich die Beschreibung der Auswirkungen. Die umfangreichste Beschreibung von erforderlichen Untersuchungen erfolgt noch zur nuklearen Sicherheit. Im Übrigen wird zu einzelnen Wirkfaktoren und deren Auswirkung auf die gesetzlich genannten Schutzgüter größtenteils nur auf die derzeit unklare Sachlage verwiesen. Dies mag dem orientierenden Charakter der UVP in Phase 1 geschuldet sein, ist aber auch für eine Vorbereitung der Phase 2 nicht ausreichend.

Darüber hinaus möchten wir an dieser Stelle auch auf die Sorgen und Ängste der Menschen in den grenznahen Regionen und in Nordrhein-Westfalen insgesamt eingehen. Die Entwicklungen der letzten Jahre mit sich wiederholenden Auffälligkeiten an verschiedenen Reaktoren, zum Beispiel in Tihange und Doel, haben die Bürgerinnen und Bürger sehr berührt. Wir bitten Sie, auch diesen Aspekt in Ihre weiteren Überlegungen und Bewertungen mit einzubeziehen.

Mit freundlichen Grüßen



Mona Neubaur



Oliver Krischer